

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
vom 25. September 2024
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziele und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	3
§ 5	Inkrafttreten.....	4
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		6
Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren		12

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziele und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt der oder dem Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge, die zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigen. ²Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ³Es können Wahlpflichtmodule einschließlich der jeweiligen Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden. ⁴Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).
- (2) ¹Der Studiengang beinhaltet ein Industriepraktikum, welches einen Überblick über berufliche Aufgabenfelder im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen verschafft und dazu dient, im weiteren Studienverlauf die Praxisrelevanz und Anwendungsfelder des vermittelten Wissens besser einordnen zu können. ²Das Industriepraktikum umfasst mindestens zwölf Wochen und kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, dabei sollen mindestens sechs Wochen im technischen Bereich und mindestens sechs Wochen im kaufmännischen Bereich absolviert werden. ³Es wird dringend empfohlen, sechs Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. ⁴Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. ⁵Eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung kann im Umfang von bis zu acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet werden; in diesem Fall ist weiterhin ein Industriepraktikum im technischen Bereich im Umfang von mindestens vier Wochen nachzuweisen. ⁶Eine abgeschlossene technische Ausbildung kann im Umfang von bis zu acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet werden; in diesem Fall ist weiterhin ein Industriepraktikum im kaufmännischen Bereich im Umfang von mindestens vier Wochen abzuleisten. ⁷Die ersten sechs Wochen des Industriepraktikums müssen bis spätestens zum Beginn Bachelorarbeit nachgewiesen worden sein.

- (3) ¹Der Bachelorstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 APSO genannten Voraussetzungen ist weitere Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 APSO besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter, wobei zwei Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und zwei Mitglieder vom Fakultätsratsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. ²Ergänzend zu § 2 Abs. 1 APSO sollten die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende aus unterschiedlichen Fakultäten stammen. ³Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während seiner Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁴Die jeweilige Fakultät kann für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bzw. eine neue Ersatzvertreterin oder einen neuen Ersatzvertreter nachwählen.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 3 APSO sind Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulbereichen mit Wahlmöglichkeit (ausgenommen Modulbereich I) über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 4 dieser Satzung und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (4) ¹Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in einem Modulbereich mit Wahlmöglichkeiten (ausgenommen Modulbereich I) mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind. ²Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt.

- ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 APSO können zur Notenverbesserung bis zu zwei bestandene Prüfungen aus den Modulbereichen F, G, H und I freiwillig wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 25 APSO:
1. Abs. 3:
 - a) Ergänzend zu Satz 1 beinhaltet der Arbeitsaufwand auch die Ableistung einer Präsentation. Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
 - b) Abweichend von Satz 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudium.
 2. Ergänzend zu Abs. 5 ist ein Exemplar der Bachelorarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei der Gutachterin oder dem Gutachter fristgemäß abzugeben.
 3. Bei Wahl der Bachelorarbeit – Ingenieurwissenschaften geht abweichend von Abs. 8 Satz 1 die Note der schriftlichen Arbeit mit dreifacher und die Note der Präsentation mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
- (7) ¹Ergänzend zu § 26 APSO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des dritten Semesters im Vollzeitstudium bzw. sechsten Semesters im Teilzeitstudium aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht hat. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 APSO in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. September 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/058), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/058), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*

* Die Zweite Änderungssatzung vom 30. Juli 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, ihr Studium nach dieser Satzung zu gestalten.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden.

Ergänzungen zu / Abweichungen von § 9 APSO:

- Klausuren können auch kürzer als eine Stunde oder bis zu vier Stunden dauern; dies ist beim jeweiligen Modul angegeben.
- Die oder der Studierende kann freiwillig Klausuren in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul angegeben ist. Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.
- Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden eine mündliche Prüfung in englischer Sprache durchführen.
- Sofern es fachlich erforderlich ist, werden Hausarbeiten und Präsentationen in englischer Sprache verfasst; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden.

Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
x/y	Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
()	Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
*	Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
[]	In eckigen Klammern werden freiwillige Teilprüfungen definiert.
K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
semA	semesterbegleitende Aufgaben

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung
	Modulbereich A: Mathematische Grundlagen	30	
	Pflichtmodule A:	25	
Fak127791	Höhere Mathematik I	8	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak127792	Höhere Mathematik II	8	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak127793	Höhere Mathematik III	5	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak127794	Numerische Mathematik für Naturwissen- schaftler und Ingenieure	4	K
	Wahlpflichtmodule A: Wahl von Modulen im Umfang von mindes- tens 5 LP	5	
Fak110017	Statistische Methoden I	5	K
Fak125455	Mathematische Grundlagen der Datenana- lyse	6	K mP
	Modulbereich B: Grundlagen der Informationstechnologie	9	
	Wahlpflichtmodule B-I: Wahl von Modulen im Umfang von mindes- tens 4 LP	4	
Fak110126	Computational Thinking	5	K mP
Fak610140	Programmieren für Ingenieure	4	K
	Wahlpflichtmodule B-II: Wahl von Modulen im Umfang von mindes- tens 5 LP	5	
Fak310083	Data Engineering	5	K
Fak127976	Data Analysis and Deep Learning in Python	5	Portfolioprüfung: (K mP) 17/20 + semA 3/20
	Modulbereich C: Überfachlicher Vertiefungsbereich	13	

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung
	Pflichtmodul C:	8	
Fak327433	Industriepraktikum	8	Praktikums-bescheinigung*
	Wahlpflichtmodule C: Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 5 LP	5	
Fak110018	Statistische Methoden II	5	K
Fak310070	Empirische Wirtschaftsforschung I	5	K
Fak327571	Ressourcen- und Umweltmanagement	5	K
Fak327572	Seminar zur Umwelt- und Energiepolitik	5	Portfolioprüfung: H + P
Fak327573	Teamprojekt/Fallstudie	5	H
SZXX30802	Business English I	2	Portfolioprüfung: semA 3/20 + K 17/20
SZXX30803	Business English II	3	Portfolioprüfung: semA 1/10 + K 9/10
	Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	46	
	Pflichtmodule D:	46	
Fak610130	Technische Mechanik	11	240 min K
Fak616572	Technische Thermodynamik	8	240 min K [K + K]
Fak623069	Konstruktionslehre I und Festigkeitslehre	7	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak623071	Konstruktionslehre II	6	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak613611	Grundlagen der Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure	5	K
Fak616256	Messtechnik	5	K
Fak623070	Finite Elemente Analyse	4	K

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung
	Modulbereich E: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich	10	
	Wahlpflichtmodule E: Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 10 LP	10	
Fak631039	Chemie für Ingenieure	4	K
Fak610189	Elektrotechnik II	5	K
Fak610142	Regelungstechnik	5	K
Fak610173	Strömungsmechanik	5	K
Fak610174	Wärme- und Stoffübertragung	5	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak610144	Elektrische Energietechnik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak627633	Produktionstechnik und -management	5	K [K + K]
Fak627635	Umweltgerechte Produktionstechnik	5	Portfolioprüfung: P + semA*
Fak618321	Grundlagen der Energieumwandlung	6	K [30 min K + 30 min K]
Fak612965	Grundlagen der Mechatronik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak630579	Produkt- und Prozessinnovation	5	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak627637	Grundlagen der Werkstofftechnik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak627638	Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik für Wirtschaftsingenieure	7	Portfolioprüfung: K 3/10 + K 7/10
Fak612975	Werkstoffherstellung	5	K
	Modulbereich F: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	30	
	Pflichtmodule F:	10	

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung
Fak310041	Buchführung und Abschluss	5	K
Fak313980	Kostenrechnung	5	K
	Wahlpflichtmodule F: Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 20 LP	20	
Fak327641	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	K
Fak310021	Marketing	5	K H mP semA
Fak310056	Produktion und Logistik	5	K
Fak327643	Finanzwirtschaft	5	K
Fak330467	Rechnungslegung	5	K
	Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	10	
	Es können Module aus dem Modulbereich „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)“ aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Es kann hier auch ein nicht gewähltes Wahlpflichtmodul F gewählt werden.	2x5	siehe FPSO
	Modulbereich H: Rechtswissenschaftliche Grundlagen	10	
	Wahlpflichtmodule H: Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 10 LP	10	
Fak330446	Wirtschaftsrecht I	5	K
Fak330447	Wirtschaftsrecht II	5	K
Fak327647	Öffentliches Recht für Nicht-Juristen	5	K
Fak313615	Technikrecht I (Grundlagen)	5	K
	Modulbereich I: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	10	

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung
	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 10 LP in der unten genannten Spezialisierung oder in einer Spezialisierung des Modulbereichs „Spezialisierung“ aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.		
	Spezialisierung Technik- und Umweltrecht		
Fak310160	Technikrecht II (Seminar)	5	Portfolioprüfung: H + P
Fak327734	Dogmatik und Praxis des Umweltrechts I	6	K mP
Fak327735	Dogmatik und Praxis des Umweltrechts II	6	K mP
	Modulbereich J: Bachelorarbeit Wahl eines Moduls	12	
Fak331040	Bachelorarbeit - Wirtschaftswissenschaften	12	Bachelorarbeit + P
Fak631038	Bachelorarbeit - Ingenieurwissenschaften	12	Bachelorarbeit 3/4 + P 1/4
	SUMME	180	

Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Rechtsgrundlage: Art. 89 BayHIG i. V. m. § 34 Qualifikationsverordnung

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 BayHIG oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BayHIG erfüllt. ²Diese besonderen Anforderungen ergeben sich für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aus der Interdisziplinarität des Studiengangs, der Inhalte aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Jura und Ingenieurwissenschaften vereint. ³Der Studiengang soll die Studierenden darauf vorbereiten, im späteren Berufsleben im interdisziplinären Spannungsfeld zwischen ökonomischen und technischen Zielvorgaben Schnittstellenfunktionen zu besetzen. ⁴Somit sind insbesondere solche Studierende für den Studiengang geeignet, die qualifizierte interdisziplinäre Kompetenzen mitbringen, die aus den methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften zu kombinieren sind und damit die besonderen Fähigkeiten und Voraussetzungen mitbringen, auf Fach- und Führungsaufgaben in diesem komplexen Spannungsfeld vorbereitet werden zu können. ⁵Erfolgreich studieren kann in diesem besonderen Umfeld nur, wer betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch vernetzte Fragestellungen analytisch dezidiert sowie kompetent beantworten kann, überdurchschnittliche sprachliche Argumentationsfähigkeit besitzt und über besondere qualitative Anforderungen hinsichtlich eines technisch-mathematischen Verständnisses sowie die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche Methoden auf ökonomische Fragestellungen anzuwenden, verfügt. ⁶Insbesondere sind die Fähigkeit und Bereitschaft erforderlich, sich mit komplexen Wirkungszusammenhängen analytisch auseinanderzusetzen und diese in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext kritisch reflektieren zu können. ⁷Aus diesem Anforderungsprofil ergeben sich studiengangsspezifische Eignungsvoraussetzungen, die durch das Abitur allein nicht hinreichend nachgewiesen werden. ⁸Im Verfahren zur Feststellung der Eignung sollen die sich bewerbenden Personen nachweisen, dass sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat.
- 2.2 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jährlich im Sommersemester durchgeführt und kann auf Antrag auch im Wintersemester durchgeführt werden.
- 2.3 ¹Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ²Die Unterlagen müssen für Bewerbun-

gen zum darauffolgenden Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für Bewerbungen zum darauffolgenden Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).

³Studienanfängerinnen und Studienanfänger können Unterlagen nur für das darauffolgende Wintersemester hochladen. ⁴Bei einem Wechsel des Hochschulortes oder der Studienrichtung können Unterlagen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester hochgeladen werden.

⁵Abweichend von Satz 2 kann die Ausschlussfrist für das Hochladen der Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester nach Entscheidung des Prüfungsausschusses bis zum 31. August verlängert werden; eine eventuelle Verlängerung der Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth bekanntgegeben. ⁶Für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gilt § 4 Satz 2 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth entsprechend.

2.4 Folgende Unterlagen sind hochzuladen :

- a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
- c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- d) ggf. Nachweise über studiengangsspezifische Zusatzqualifikationen (Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit oder andere Nachweise, die die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen),
- e) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester: zusätzlich Zeugnisse über bereits abgelegte Vorprüfungen, Nachweis bei angerechneten Studienleistungen und ggf. derzeit laufende Immatrikulationsbescheinigung.

- 2.5 ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 3 Satz 8 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 30 Abs. 1 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

3. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO und § 4 Abs. 1.

4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

4.1 Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß Nr. 3.

4.2 ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.4 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

4.3 Es findet eine Vorauswahl statt.

4.4 Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien getroffen:

- a) Achtfache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) einfache Gewichtung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
- c) einfache Gewichtung der Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

4.5 Aus der Summe der achtfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der jeweils einfach gewichteten Bewertung der Mathematik- und Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

4.6 ¹Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Mathematiknote auf 5,0 festgelegt.

4.7 ¹Die Deutschnote ergibt sich ebenfalls aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Deutschnoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Deutschnote auf 5,0 festgelegt.

4.8 Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nr. 4.2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß Nr. 9.3.

5. Eignung von besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

- 5.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Vorauswahl nach Nr. 4.4 eine Punktzahl bis zu 24,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach Nr. 6 nicht mehr teil.
- 5.2 Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis 24,1 und mehr Punkte beträgt, werden zu einem Gespräch nach Nr. 6 eingeladen.

6. Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- 6.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß Nr. 5.2 zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, in dem die persönliche und fachliche Eignung nach Nr. 1 festgestellt wird. ²Das Gespräch ist nicht öffentlich, hat einen Umfang von ca. 20 Minuten und es werden folgende Themen aufgegriffen (Gewichtung in %):

- a) Kenntnisse bzgl. des Aufbaus und der Inhalte des Studienganges sowie des Berufsbildes von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren (15 %).
- b) Reflektion der im Begründungsschreiben gemäß Nr. 2.4 dargelegten Gründe (25 %).
- c) Diskussion einer interdisziplinären Fragestellung mit technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Überprüft wird die Fähigkeit, sich mit komplexen interdisziplinären Zusammenhängen mathematisch-analytisch auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu reflektieren und stringent zu argumentieren (60 %).

³Im Eignungsfeststellungsverfahren werden neben den im Gespräch zu beurteilenden Fähigkeiten auch außerschulisch erworbene Fähigkeiten berücksichtigt. ⁴Hierbei wird für studienangangspezifische Zusatzqualifikationen, beispielsweise für Praktika, eine einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, eine Teilnahme an relevanten Forschungswettbewerben, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligendienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden, sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit ein Bonus gemäß Nr. 6.2 Satz 3 berücksichtigt.

- 6.2 ¹Das Gespräch wird jeweils nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt. ²Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ³Für außerschulische Leistungen gemäß Nr. 6.1 Satz 4 wird ein Bonus von bis zu 0,5 Notenpunkten angerechnet; genaueres ergibt sich aus Nr. 12. ⁴Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied oder einer vom Ausschuss beauftragten Prüferin oder einem vom Ausschuss beauftragten Prüfer in Gegenwart einer prüfungsberechtigten Beisitzerin oder eines prüfungsberechtigten Beisitzers durchgeführt. ⁵Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen eines der Fächer des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wissenschaftlich vertreten. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine

Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß Nr. 7.1 enthält.⁸Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.⁹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- 6.3 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt.²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

7. Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- 7.1 ¹Findet ein persönliches Gespräch zur Eignungsfeststellung statt, wird die Gesamtbewertung wie folgt vorgenommen:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit dem Gewichtungsfaktor 5 in die Gesamtbewertung ein;
- b) Die Note des persönlichen Gesprächs gemäß Nr. 6 geht mit dem Gewichtungsfaktor 4 ein.

²Aus der Summe beider Bestandteile wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.

- 7.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

8. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nr. 7.2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben oder gemäß Nr. 4.2 Satz 2 nicht zugelassen wurden oder gemäß Nr. 6.3 Satz 1 als abgelehnt gelten, können sich einmal erneut bewerben. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

9. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 9.1 Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 9.2 Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den gemäß dieser Satzung festgestellten Ergebnissen.

- 9.3 ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10. Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechslern und Hochschulwechsler, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger), gelten die Nrn. 2 bis 9 entsprechend.

11. Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- 11.1 Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth.
- 11.2 Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

12. Bewertung studiengangsspezifischer Zusatzqualifikationen

Für studiengangsspezifische Zusatzqualifikationen gemäß Nr. 2.4 Buchst. d und Nr. 6.1 Satz 4 i. V. m. Nr. 6.2 Satz 3 wird ein Bonus wie folgt gewährt:

- Praktika von mindestens 4 Wochen: 0,2 Punkte
- Gemäß § 2 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung vollständig absolviertes Praktikum (18 Wochen): 0,4 Punkte
- Abgeschlossene Berufsausbildung: 0,4 Punkte
- Teilnahme an Forschungswettbewerben (1. – 3. Platz auf Bundesebene): 0,4 Punkte
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligendienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit oder andere Nachweise, die die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen: 0,2 Punkte.